

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines
Allen unseren Geschäften liegen die folgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn wir von späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten ungesondert nicht, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.

2. Angebote, Preise
Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Erhöhen sich bis zum Tage der Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Arbeitslohn, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot oder Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berechnen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Käufer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
Die angebotenen Preise sind Nettopreise. Hinzu wird die jeweils am Tage der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
Die Preisstellung geht von einer Abnahme von jeweils mindestens 23 - 25 Tonnenlastzügen aus. Bei Mindermengen wird ein Aufschlag berechnet, der sich aus der Preisliste der Lieferfirma ergibt.

3. Lieferung
Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser die Kosten. Wir sind berechtigt, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Im Falle des Leistungsverzuges kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine Abholungsanordnung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachricht gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Bestlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. betriebliche Engpässe, Betriebsstörungen, Streik, Ausperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mängel an notwendigen Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes oder die Lieferung abhängig ist.
Bei verspäteter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung der Abnahme beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haben als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
Bei Lieferungen für Bau-Verwendungszwecke muss die Abnahmestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abnahmestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Der Käufer übernimmt ausschließlich die Gefahr dafür, dass der von ihm angewiesene Zufahrtsweg zur Abnahmestelle den Anforderungen an Schwerverkehr gewachsen ist und somit ein Beladen problem- und gefahrlos möglich ist.
Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Tonnen an verschiedenen Stellen oder in den Straßenrändern und der Einsatz von Solo- oder Mehrachslastzügen sind in der Preisstellung nicht enthalten. Wartezeiten bei der Entladung über 30 Minuten werden gesondert berechnet. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lesern nicht unterzeichnende Person und gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt, sowie unser Lieferverzeichniss durch Unterzeichnung des Lieferverzeichnisses als anerkannt.
Für die Auswahl des richtigen und zur vorgesehenen Verwendung geeigneten Materials ist ausschließlich der Käufer verantwortlich.

4. Gewährleistung
Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es gelten die Regelungen der §§ 377, 378 HGB mit folgenden Maßgaben:
Der Käufer hat erkennbare Mängel sofort, in jedem Fall vor Verabreichung oder Einbau und äußerst innerhalb von 3 Tagen nach Entleeren der Sendung bei uns nach telefonischer Vorankündigung schriftlich unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im einzelnen zu rügen. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung, aber spätestens 3 Monate nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
Bei Mängelrügen hat sofort eine Probenahme zu erfolgen, wobei die Lieferfirma anwesend sein muss. Eine Probenahme, die ohne Anwesenheit eines geeigneten Mitarbeiter der Lieferfirma erfolgt, wird nicht anerkannt.
Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zu Ersatzlieferung berechtigt. Die Wandlung ist nach Verabreichung des geeigneten Materials ausgeschlossen.
Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten.

5. Zahlungen
Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Erfüllung eines solchen Vergleichsverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir selbst sind ab dem nach unserer Wahl Kaufleuten im Sinne des HGB gegenüber berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu verlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitenstellungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
Die Lieferfirma ist berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen zu verrechnen, die dem Kunden gegen die Lieferfirma zustehen.

6. Eigentumsvorbehalt
Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB, wobei nachstehende Erweiterungen gelten. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die gegen den Käufer bestehen, Eigentum der Lieferfirma. Der Käufer darf deren Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter veräußern und verarbeiten, es sei denn, er hätte seinen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
Der Käufer tritt der Lieferfirma zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf der Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Ware mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.
Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, wird die Lieferfirma von diesem Betrag Gebrauch machen. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nachvererber weder an Dritte abtreten, noch mit dem Nachvererber ein Abtretungsverbot vereinbaren.
Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen der Lieferfirma als Sicherung der Erfüllung von deren Saldoforderungen. Der Käufer hat die Lieferfirma von einer Pfändung oder jeder Beschränkung ihrer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.
Der Eigentumsvorbehalt erlischt, wenn sämtliche Forderungen der Lieferfirma bezahlt sind. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über; abgetretene Forderungen stehen ihm ab diesem Zeitpunkt zu.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Volkswerten ist der Sitz der Lieferfirma und nach deren Wahl auch der Sitz ihrer Niederlassung.

8. Nichtigkeitsklausel
Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so beruht das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.